

24.01.2020

Kleine Anfrage 3339

der Abgeordneten Alexander Langguth und Marcus Pretzell FRAKTIONSLOS

Vorzeitige Entlassung von Strafgefangenen aus Anlass des Weihnachtsfestes

Gemäß der Rundverfügung des Justizministeriums NRW vom 12. Juli 2019 können im Strafvollzug befindliche Strafgefangene unter bestimmten Umständen aus Anlass des Weihnachtsfestes vorzeitig entlassen werden.¹ Hierbei können die Entlassungen bereits am 13. November 2019 erfolgen und es kommen nur diejenigen Gefangenen in Betracht, deren Entlassung in den Zeitraum 14. November 2019 bis 6. Januar 2020 fallen würde. Laut Berichterstattung der FAZ wurden in NRW 522 Gefangene 2019 in diesem Zusammenhang entlassen.² Auch in den Jahren zuvor profitierten Insassen von der Weihnachtsamnestie.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele gefangene Jugendliche wurden jährlich in den vergangenen fünf Jahren aus Anlass des Weihnachtsfestes aus dem Strafvollzug entlassen?
2. Wie viele gefangene Heranwachsende wurden jährlich in den vergangenen fünf Jahren aus Anlass des Weihnachtsfestes aus dem Strafvollzug entlassen?
3. Wie viele gefangene Erwachsene wurden jährlich in den vergangenen fünf Jahren aus Anlass des Weihnachtsfestes aus dem Strafvollzug entlassen?
4. Wie viele Gefangene haben jährlich in den vergangenen fünf Jahren eine vorzeitige Entlassung aus Anlass des Weihnachtsfestes abgelehnt?

¹ Vgl. Rundverfügung des JM NRW vom 12. Juli 2019 (4250 - III. 27) über die vorzeitige Entlassung für die im Strafvollzug befindlichen Strafgefangenen aus Anlass des Weihnachtsfestes 2019 – Vorlage 17/2311

² Vgl. <https://www.faz.net/aktuell/politik/gnade-im-gefaengnis-haeftlinge-duerfen-fuer-weihnachten-heim-16547701.html> (abgerufen am 07.01.2019)

Datum des Originals: 22.01.2020/Ausgegeben: 24.01.2020

5. Welche Vorteile entstehen den Gefangenen aus Sicht der Landesregierung durch die vorzeitige Entlassung aus Anlass des Weihnachtsfestes abseits des verkürzten Freiheitsentzugs?

Alexander Langguth
Marcus Pretzell